

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“

03

Satzung der Stadt Penzberg zur **3.ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ vom **11.05.2006**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Am Burgholz“ der Stadt Penzberg vom 31.03.1959 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Für das Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 wird folgende Grundrissorientierung festgesetzt:

- „Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen
- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder
 - einen vorgebauten Wintergarten o. ä. der von Süden belüftet werden kann besitzen.“

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 114/30 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

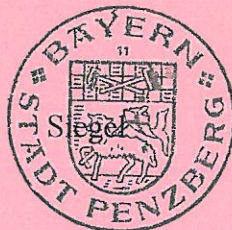
1. Änderungsbeschluss am 07.02.2006
2. Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.04.2006 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 03.05.2006 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 04.05.2006

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 10.05.2006
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.05.2006

Penzberg, 11.05.2006

(Ort, Datum)



Hans Mummert
1. Bürgermeister



Antrag auf vereinfachte Änderung des Teilbaulinienplanes „Am Burgholz“

Satzung der Stadt Penzberg zur **3** vereinfachten Änderung des Teilbaulinienplanes
„Am Burgholz“ im Bereich des Flurstücks 114/30.

Aufgrund der §§9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer.
Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke
(BauNVO) erlässt die Stadt Penzberg folgende Änderung des Teilbaulinienplanes
„Am Burgholz“ als Satzung.

§1 - Änderung des Teilbaulinienplanes „Am Burgholz“

Der Teilbaulinienplan der Stadt Penzberg von 1958 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Flurstückes 114/30 durch den
beiliegenden Planteil ersetzt. Die Baulinie wird nach Westen hin erweitert.

§2 – In Kraft treten:

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in
Kraft.

Antragsteller:

Bauunternehmen Berghofer GmbH
Windpässlweg 4
83673 Bichl
Tel.: 08857/535

Bichl, 25.02.2006

Unterschriften:

Grundeigentümer: Effenberger Dieter und Christine
Flurstück 114/30

Nachbarn:

Flurstück 114/11: Katholische Kirchengemeinde Christkönig

Flurstück 114/14: Nachtmann Martha

Flurstück 114/24: Ruhdorfer Johann und Jakob

Flurstück 114/26: Wagoun Johann

Flurstück 114/29: Gerg Helene



Antrag auf vereinfachte Änderung des Teilbaulinienplanes „Am Burgholz“

3. vereinfachte Änderung:

Begründung:

1. Geltungsbereich:

Das Änderungsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Teilbaulinienplanes „Am Burgholz“. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Penzberg. Im Norden grenzt der Sportplatz der Kirchengemeinde Christkönig, im Süden, Westen und Osten grenzt Wohnbebauung mit Einzel-, und Doppelhäusern an.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen:

2.1 Flächennutzungsplan:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen

2.2 Bebauungsplan

Der Teilbaulinienplan der Stadt Penzberg wurde am 22.06.1959 rechtsverbindlich. Im Teilbaulinienplan bestimmt sich das Maß der Nutzung nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB, weil weder Art noch Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind.

3. Planung:

Ausgangssituation:

Der Teilbaulinienplan sieht für das Doppelhaus auf den Flurstücken 114/30 und 114/14 ein Baufenster mit ca. 22 x 30m vor, das sich aber überwiegend auf dem Flurstück 114/14 erstreckt.

Die umgebende Bebauung besteht überwiegend aus zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäusern sowie Reihenhäusern auf Flurstück 111/18.

Geplante Nutzung:

Geplant ist, ein zweigeschossiges Doppelhaus mit einer Garage und eines Carports je Hälfte auf Flurstück 114/30 zu errichten. Zur verbleibenden Doppelhaushälfte auf Flurstück 114/14 ist ein erdgeschossiger Verbindungsbau geplant.

Mit dem im Teilbaulinienplan festgesetzten Baufenster ließe sich die im Vorbescheid geplante Geschossflächenzahl (GFZ) von ca. 0,21 problemlos verwirklichen. Durch die bestehende Grundstücksteilung ist der Bauraum aber sehr ungleich auf den Teilflurstücken platziert. Das Baufenster erstreckt sich überwiegend auf dem Flurstück 114/14.

Az: Fc-Pu
Gegenstand:

ÖB4_Berghofer

Bauunternehmen Berghofer GmbH;
Abbruch einer Doppelhaushälfte und Neubau
eines Doppelhauses und Errichtung von Stell-
plätzen und Garagen, Fl. Nr. 114/30,
Am Burgholz 3

Abteilung:
Stadtbauamt

83

Tagesordnung
ÖB 4

Schriftführer:
Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 07.02.2006

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: --

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag auf Vorbescheid des Bauunternehmens Berghofer GmbH zum Abbruch einer Doppelhaushälfte und Neubau eines Doppelhauses und Errichtung von Stellplätzen und Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3.

Das Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3, befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Am Burgholz“. Durch das beantragte Doppelhaus wird die im Bebauungsplan festgesetzte westliche Baugrenze überschritten. Das Bauvorhaben entspricht somit nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Burgholz“. Damit das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist, bedarf es entweder einer Änderung des Bebauungsplanes oder einer Befreiung von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens einschließlich der hierfür erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da die Straße Am Burgholz vor dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3, nur eine Breite von 4,30 m aufweist, sollten mit dem Grundeigentümer Grundstücksverhandlungen zum Erwerb eines Grundstreifens entlang der Straße Am Burgholz zur Straßenverbreiterung geführt werden.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid des Bauunternehmens Berghofer GmbH zum Neubau eines Doppelhauses mit Errichtung von Stellplätzen und Garagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3, einschließlich der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ das gemeindliche Einvernehmen. Für den Fall, dass einer Befreiung nicht zugestimmt werden kann, ordnet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen sowie von Flächen für Garagen für das Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3, an.

Zur Verbreiterung der Straße Am Burgholz, die vor dem Grundstück Fl. Nr. 114/30 nur eine Breite von 4,30 m aufweist, sind Grundstücksverhandlungen zum Erwerb eines Grundsteifens entlang der Straße Am Burgholz zu führen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

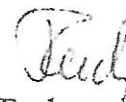
Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ke/Pe

Keller
E-Mail: Hans.Keller@penzberg.de

311 B/2.04

29.03.06

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Am Burgholz“ Nr. 3 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für das Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Die Änderung beinhaltet, dass auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 die Baugrenzen erweitert werden um eine Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

* nicht wie im Beschluss die 2. Änderung

**LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU**



Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	04. Mai 2006
Ref.	Beil.

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Am Burgholz“, 3. Vereinfachte Änderung, Stadt
Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Anlagen

1 Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 25.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes erhalten Sie
als Stellungnahme des Landratsamtes zu o.g. Bebauungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen


Kergl

Bauamt

Gebäude I
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kergl
Zimmer Nr.: 217
Tel.: (0881)681-235
Fax: (0881)681-296
h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB,
27.04.2006

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
610-2; Sg. 40 Nr. 1

Ihr Schreiben vom:
29.03.2006

Ihr Aktenzeichen:
3 Ke/Pe

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

www.weilheim-
schongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen
Weilheim
BLZ 703 510 30
Kto. 1032

Kreissparkasse
Schongau
BLZ 734 514 50
Kto. 356

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt PENZBERG
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: „Am Burgholz“ - Vereinf. Änderung Fl.Nr. 114/30 ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☐ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	<i>Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 51, Technischer Umweltschutz</i>
	Sachbearbeiter: Frau Nirschl, Tel. 0881/681-280
2.1	☐ keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand

2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	☒ Einwendungen Nördlich des Grundstückes Fl.Nr. 114/30 befindet sich der Sportplatz der Katholischen Kirchengemeinde Penzberg. Wie im Verfahren zum Bebauungsplan „Burgholz II“ festgestellt, ergeben sich bei der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Wohnen und Sportplatz Überschreitungen der in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) festgesetzten Immissionsrichtwerte. Um Einschränkungen beim Sportbetrieb zu vermeiden, sind auf dem Grundstück mit der Baurechtsmehrung Maßnahmen zu treffen.
	☒ Rechtsgrundlagen § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 c) BauGB i.V.m. der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)
	☒ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für den Änderungsbereich ist eine Grundrissorientierung festzusetzen: „Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen - mind. ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder - einen vorgebauten Wintergarten o.ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen.“
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weilheim i.OB, 25.04.2006


Nirschl

Az: Ra/Ke-Pu

Gegenstand:

ÖA3_Bebauungsplanänderungen

Erlass von vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Güterbahnhof“ Nr. 4
- b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14
- c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7
- d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Abteilung:

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

ÖA 3

Schriftführer:

Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 03.05.2006

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 7

Abwesenheit: 1 StR Lenk

Abstimmungsergebnis a): 7:0 (ohne StR Probst gem. Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis b): 8:0
Abstimmungsergebnis c): 7:0 (ohne StR Probst gem. Art. 49 GO)
Abstimmungsergebnis d): 8:0

1. Vorgang:

a) „Güterbahnhof“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ dahingehend angeordnet, dass auf den Grundstücken Fl. Nrn. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5 im südlichen Bereich durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 keinerlei Einwände gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben.

b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend angeordnet, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 keinerlei Einwände gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben. In einem am 02.05.06 eingegangenen Schreiben der Eheleute Trautmann, befürchten diese, dass durch Zulässigkeit von Gauben eine Nachverdichtung des Baugebietes und damit eine Qualitätseinbuße initiiert wird.

Dieser Ansicht kann sicher nicht gefolgt werden, da es sich hierbei um eine städtebaulich vertretbare und maßvolle Nachverdichtung handelt, die im Übrigen ein Teil der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der letzten Jahre war.

c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 798/115, Hochfeldstraße 41, die Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundstücksfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird. Zusätzlich wurde angeordnet, dass für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 798/116, Hochfeldstraße 39 und 41 die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 24.04.2006 grundsätzlich keine Bedenken gegen diese vereinfachte Änderung geäußert, es wurden lediglich Hinweise bezüglich Planzeichen und Formulierung der textlichen Änderungen gegeben, die in die Änderungsplanung mit aufgenommen wurden.

d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 07.02.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ dahingehend angeordnet, dass auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 die Baugrenzen erweitert werden, um eine Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 27.04.2006 folgenden Einwand gegen diese vereinfachte Bebauungsplanänderung erhoben:

Nördlich des Grundstückes Fl. Nr. 114/30 befindet sich der Sportplatz der Katholischen Kirchengemeinde Penzberg. Wie im Verfahren zum Bebauungsplan "Burgholz II" festgestellt, ergeben sich bei der unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Wohnen und Sportplatz Überschreitungen der in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) festgesetzten Immissionsrichtwerte.

Um Einschränkungen beim Sportbetrieb zu vermeiden, sind auf dem Grundstück mit der Baurechtsmehrung Maßnahmen zu treffen.

Eine mögliche Maßnahme wäre die Festsetzung folgender Grundrissorientierung für den Änderungsbereich:

"Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder
- einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen."

2. Vorschlag:

a) „Güterbahnhof“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ dahingehend als Satzung, dass auf den Grundstücken Fl. Nr. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5, im südlichen Bereich durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend als Satzung, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend als Satzung, dass für das Grundstück Fl. Nr. 798/115, Hochfeldstraße 41,

- die Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundstücksfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird.
- für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 798/116, Hochfeldstraße 51 und 39, die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird.

d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ dahingehend als Satzung, dass

- auf dem Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 die Baugrenzen erweitert werden, um eine Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen,

- für den Änderungsbereich folgende Grundrissorientierung festgesetzt wird:

"Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen

- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder

- einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen."

3. Beschluss:

Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Probst hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung zu den Punkten a) und c) nicht beteiligt.

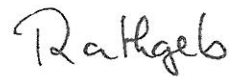
Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahme kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann für bestimmte Zeit verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahme sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 9 und 10 ist verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Die Ausnahme kann widerrufen werden, 1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat; 2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 10 auch, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden ist; 3. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(6) Die Ausnahme auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabwiesbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(7) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den Behördenvertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Gebühren

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen; die einer Ausnahme nach § 3 bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung).

§ 5

Benutzung von Anlageeinrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
3. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsfälle gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 10) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 8

Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer Bestimmung dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, 3. gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Anlagenverbot).

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde darf sie für die Dauer des Platzverweises bzw. Anlagenverbots nicht wieder betreten.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann

nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die mit der Ausnahme verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3), Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4), die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 7),
3. einer nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
6. einer nach § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung zum Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit in der Stadt Penzberg
Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) folgende Verordnung:

§ 1

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaltestellen, Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.
- (2) Gehbahnen sind 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder 2. wenn kein Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Es ist untersagt, öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere 1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzuerwerfen, 2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern, 3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen, 4. Putz oder Wasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten, den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen, 5. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen, 6. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidestrichmalereien, 7. auf öffentlicher Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen, 8. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tiere verunreinigen zu lassen, 9. auf und an den Straßen sowie von Fenster und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütten oder auszustauben.

(5) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet.

(6) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.

§ 2

Hundehaltung

- (1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, auf den in der Anlage 1

bzw. Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie generell auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine (max. 1,50 m lang) gehalten werden.

(2) Kampfhunde sind im gesamten Gebiet der Stadt Penzberg außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine zu halten.

(3) Auf Kinderspielflächen und deren unmittelbaren Umgriff dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

(4) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Diese sind in § 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 04.09.2002, über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, aufgeführt.

(5) Von den Regelungen des Abs. 1 - Abs. 4 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden;
4. Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1 - Abs. 4 zuwiderhandelt.

Anlage 1

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht (§ 2 Abs. 1)

Am Ferchenholz	Nonnenwald
Am Schloßbühl	Nonnenwaldstraße
Andorfer Straße	Philippstraße
Bahnhofstraße	Postgasse
Bergstraße	Reindl
Bichler Straße	Schulstraße
Birkenstraße	Seeshaupter Straße
Christianstraße	Sigmundstraße
Daserweg	Sonnenstraße
Fischhaberstraße	Südstraße
Friedenstraße	Untermaxkron
Friedrich-Ebert-Straße	Wankstraße
Grube	Winterstraße
Gustavstraße	Wölfl
Haselbergstraße	Wölflstraße
Josef-Boos-Platz	Zweigstraße
Karlstraße	Rathausplatz
Krumbachstraße	Stadtplatz
Ludwig-März-Straße	
Verbindungsstraße Am Ferchenholz/Knappenstraße/Andreas-Höck-Weg	
Loisachdamm im Bereich von Untermaxkron	
Weg von der Südstraße und Krumbachstraße	
Weg von der Seeshaupter Straße und Posten 10	
Weg vom Parkplatz Wellenbad und Sportstadion	
Nonnenwaldstraße	
Weg von der Fischhaberstraße zur Seeshaupter Str.	
Weg von der Seeshaupter Straße zur Birkenstraße	
Weg von der Knappenstraße und Am Ferchenholz	
Weg von der Bahnhofstraße zur Friedenstraße	
Weg von der Karlstraße zur Sigmundstraße	
Weg von der Friedrich-Ebert-Straße zur Karlstraße	
Weg von der Südstraße zur Sonnenstraße	
Weg von der Bergstraße zur Sonnenstraße	
Weg von Josef-Boos-Platz zur Winterstraße	

Anlage 2

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Anlage 2

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

Straßen, Wege und Plätze mit Anleinpflanzpflicht

§ 3

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende vom Stadtrat am 25.04.2006 beschlossene Verordnung:

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Penzberg, den 03. Mai 2006

STADT PENZBERG

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes „Freiheit Süd“

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.04.2006 den Bebauungsplan „Freiheit Süd“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Freiheit Süd“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Freiheit Süd“ kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauplanamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachung der Rechtskraft für fol-

gende vereinfachte Änderungen von Bebauungsplänen:

a) „Güterbahnhof“ Nr. 4
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Fl. Nrn. 972/28 und 972/54, Am Alten Bahnhof 5, dahingehend angeordnet, dass im südlichen Bereich des Änderungsgrundstücks durch Auflassung und Neufestsetzung der Baugrenzen der Bauraum für eine zweigeschossige Bebauung erweitert wird und im nordwestlichen Bereich der Änderungsfläche durch Entfall und Neufestsetzung der Baugrenzen, bzw. durch Verlängerung der Baulinie an der nördlichen Grundstücksgrenze der Bauraum vergrößert wird, so dass eine Verlängerung der zweigeschossigen Lagerhalle möglich ist.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 mitgeteilt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung Einverständnis besteht. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.05.2006 als Satzung erlassen.

b) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 14
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ dahingehend angeordnet, dass der Satz 2 der Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.04.2006 mitgeteilt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung Einverständnis besteht. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.05.2006 als Satzung erlassen.

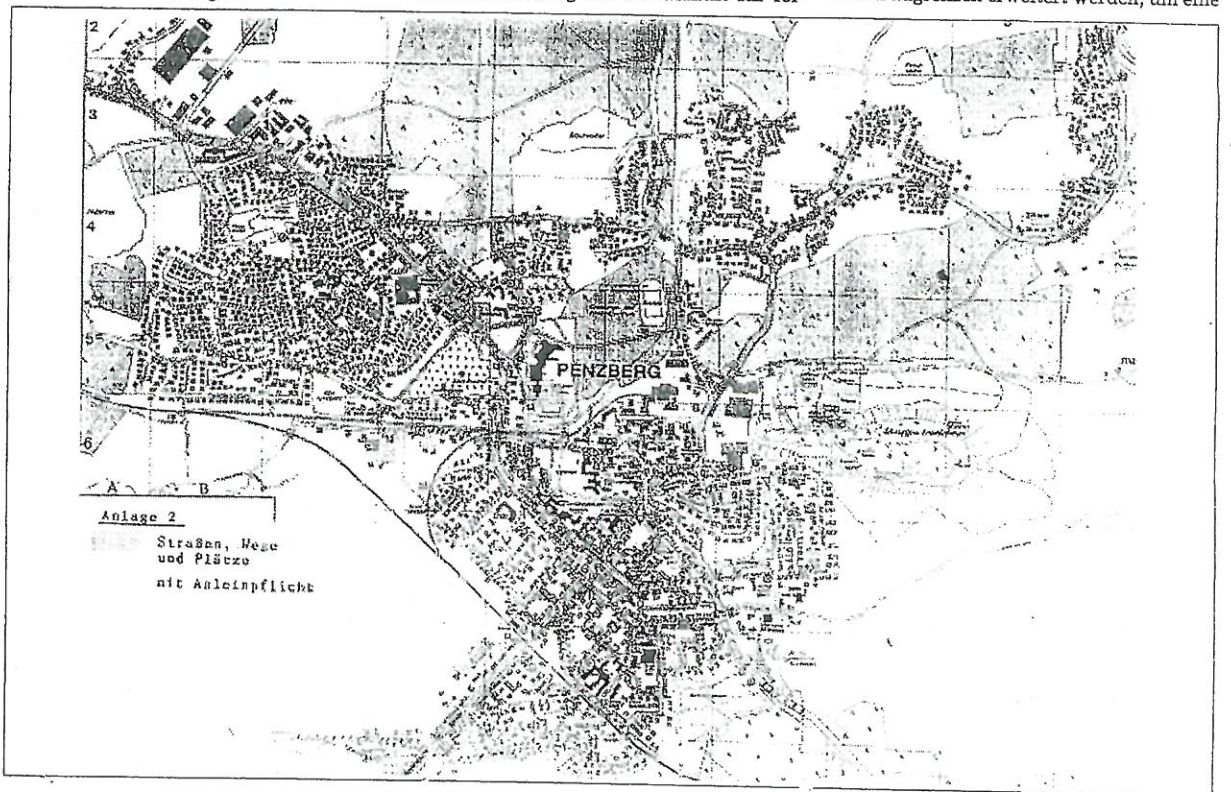
c) „Im Wiesfeld“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 08.03.2006 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ dahingehend angeordnet, dass - für das Grundstück Fl. Nr. 798/115, Hochfeldstraße 41, die Baugrenzen des Hauptgebäudes geringfügig erweitert werden, die maximal überbaubare Grundfläche von 140 m² auf 145 m² erhöht wird, ein neuer Bauraum für die Errichtung eines eingeschossigen Nebengebäudes mit Flachdach und einer maximalen Traufhöhe von 3 m bei einer maximalen Grundfläche von 60 m² festgesetzt wird, wobei dieses Nebengebäude keinen Wohnzwecken dienen darf, sowie die Geschossflächenzahl von 0,53 auf 0,55 erhöht wird. - für die Grundstücke Fl. Nr. 798/115 und 198/116, Hochfeldstraße 39 und 41, die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text entsprechend dem Änderungsantrag geändert wird.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 24.04.2006 mitgeteilt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung grundsätzlich Einverständnis besteht. Es wurden lediglich Hinweise bezüglich Planzeichen und Formulierung der textlichen Änderungen gegeben, die in die Änderungsplanung mit aufgenommen wurden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.05.2006 als Satzung erlassen.

d) „Am Burgholz“ Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 07.02.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 114/30, Am Burgholz 3 - die Baugrenzen erweitert werden, um eine



AMTSBLATT DER

Nr. 9

Penzberg, den 10. Mai 2006

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert



STADT PENZBERG

Bebauung mit einem Doppelhaus sowie die Errichtung von Stellplätzen und Garagen zu ermöglichen,

- für den Änderungsbereich folgende Grundrissorientierung festgesetzt wird: „Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafzimmer) müssen
- mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder
- einen vorgebauten Wintergarten o. ä., der von Süden belüftet werden kann, besitzen.“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 27.04.2006 mitgeteilt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Hinweise des Landratsamtes wurden in die Änderungsplanung mit aufgenommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat diese vereinfachte Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.05.2006 als Satzung erlassen.

Gemäß § 10 BauGB wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“, die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“, die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Im Wiesfeld“ und die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz“ rechtskräftig. Sie kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauplan) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“;

öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“ dahingehend angeordnet, dass für das Grundstück Fl. Nr. 1164/25, Wölfl 27 und 29, die nördlichen Baugrenzen, sowie die Flächen für Garagen und Stellplätze zur Errichtung zweier Doppelhäuser mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 360 m² und zwingend zwei Vollgeschossen geändert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Wölfl II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“;

öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 864/34, 864/88 und 864/89, Ruhe am Bach 5, dahingehend angeordnet, dass

- ein allgemeines Wohngebiet anstelle des bisher festgesetzten Mischgebietes festgesetzt wird,

- die Baugrenzen neu festgesetzt werden,
- die Flächen für Tiefgaragen, oberirdische Garagen und oberirdische Stellplätze neu festgesetzt werden,
- die Bruttogeschossfläche je Bauraum neu festgesetzt wird,

- die höchstzulässige Wandhöhe über OK Rohfußboden des EG auf 8,55 m festgesetzt wird,
- die Anzahl der Vollgeschosse auf maximal drei Vollgeschosse festgesetzt wird, wobei die Grundfläche des dritten Vollgeschosses maximal 70 % der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses betragen darf,

- für Hauptgebäude die Errichtung von Walmdächern mit einer Dachneigung von 22° festgesetzt wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“

öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ dahingehend angeordnet, dass bei der Ziffer 2 der Festsetzungen durch Text folgender Satz 2 angefügt wird:

„Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO mit maximal 8 m² Grundfläche sowie einer maximalen Firsthöhe von 3 m sind auch außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.“

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord, Teil II“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom

17.05.2006 bis 19.06.2006 am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Penzberg, 05.05.2006

STADT PENZBERG

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, hat der Stadtrat Penzberg am 25. April 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.990.000 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.191.200 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für die Stadtwerke wird im Erfolgsplan bei den Erträgen auf 5.420.000 € und bei den Aufwendungen auf 5.257.500 €

und im Vermögensplan bei den Einnahmen und Ausgaben mit 5.557.000 €

festgesetzt.

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 2.006.000 € vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festge-

setzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 28. April 2006 (AZ 941-Sg 32) die Haushaltssatzung der Stadt Penzberg rechtlich gewürdigt und den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Penzberg rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 11.05.2006 bis 26.05.2006 im Rathaus (Kämmerei und Liegenschaften, Zi. 2.32) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen.

Im übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

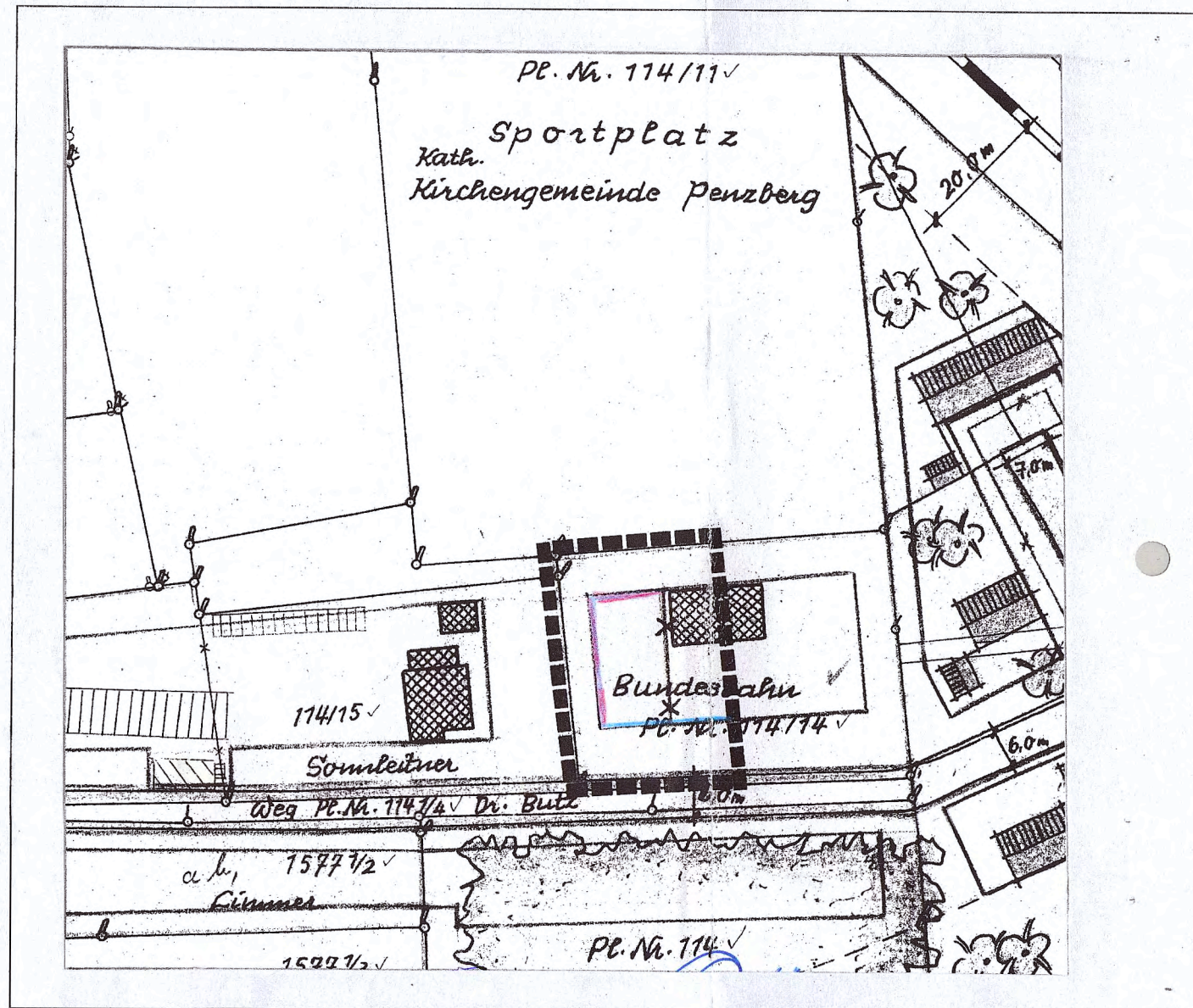
Penzberg, den 05. Mai 2006

STADT PENZBERG

Hans Mummert

1. Bürgermeister

Lageplan M=1: 1000



Legende zur Bebauungsplanänderung:

 Baugrenzen neu

Antragsteller (Name, Anschrift)

Unterschrift

Grundstückseigentümer: (Antragsteller und Nachbarn)

Fl.Nr. Name, Anschrift

Unterschrift

- siehe Anlage -

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Am Burgholz I"

Satzung der Stadt Penzberg zur 3. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Burgholz I" vom 11.05.2006

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Am Burgholz I" der Stadt Penzberg vom 31.03.1959 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung

Für das Grundstück Fl.-Nr. 114/30, Am Burgholz 3 wird folgende Grundrissorientierung festgesetzt:

"Übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Wohn- und Schlafräume) müssen mindestens ein zum Lüften geeignetes stehendes Fenster nach Süden oder einen vorgebauten Wintergarten o.ä. der von Süden belüftet werden kann besitzen"

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 114/30 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

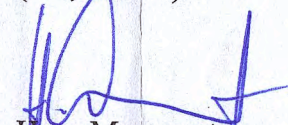
§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 07.02.2006
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
☐ Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.
☒ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 27.04.2006 durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 03.05.2006 (§ 10 BauGB)

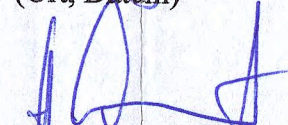
Penzberg, 04.05.2006
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 10.05.2006
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.05.2006

Penzberg, 11.05.2006
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister

